

ZBB 2010, 180

UmwG § 29; SpruchG § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 15

Antragsbefugnis für Spruchverfahren nur bei Widerspruch gegen Verschmelzungsbeschluss

OLG München, Beschl. v. 03.02.2010 – 31 Wx 135/09 (rechtskräftig; LG München I), ZIP 2010, 326

Leitsatz:

Der Widerspruch gegen den Verschmelzungsbeschluss ist auch dann nicht entbehrlich, wenn eine nach Darstellung des Anteilsinhabers ihm vom Notar zugesagte gesonderte Aufforderung zur Erklärung des Widerspruchs nicht erfolgt ist.